

Antrag des Ausschusses 1 zur Änderung von § 5 Abs. 1 lit. m) Satz 2, § 14f Nr. 3 FAO

Der Ausschuss 1 bittet die Satzungsversammlung, in ihrer Sitzung am 26.05.2025 wie folgt zu beschließen:

I. § 5 Abs. 1 lit. m) Satz 2 FAO wird geändert und neu gefasst

Bisherige Fassung:

Die Fälle müssen sich auf alle in § 14f Nrn. 1-5 bestimmten Bereiche beziehen, dabei aus drei Bereichen mindestens jeweils fünf Fälle.

Neufassung:

Die Fälle müssen sich auf mindestens vier Bereiche des § 14 f Nrn. 1-5 beziehen, dabei aus drei Bereichen mindestens jeweils fünf Fälle.

II. § 14f Nr. 3 FAO wird geändert und neu gefasst

Bisherige Fassung:

3. Vorweggenommene Erbfolge, Vertrags- und Testamentsgestaltung,

Neufassung:

3. Vorweggenommene Erbfolge, Gestaltung von Verträgen, letztwilligen Verfügungen und Vorsorgeverfügungen,

Begründung:

1.

Im Ergebnis der Auswertung der Befragung der zuständigen Ausschüsse der regionalen Rechtsanwaltskammern hat sich gezeigt, dass das Erfordernis, jeden Bereich des § 14f Nrn. 1-5 mit zumindest einem Fall zu belegen, nicht sachgerecht erscheint, zumal durchaus Antragstellerinnen und Antragsteller Teilbereiche des § 14f Nrn. 1-5 grundsätzlich nicht bearbeiten. Dies gilt insbesondere für § 14f Nr. 2 (Internationales Privatrecht im Erbrecht) und für § 14f Nr. 5 (steuerrechtliche Bezüge zum Erbrecht).

Ohne nachhaltige Reduzierung der Qualitätserfordernisse erscheint es den Mitgliedern des Ausschusses daher sinnvoller und vorzugswürdig, die Anforderungen dahingehend zu beschränken, dass sich die Fälle nur noch auf mindestens vier Bereiche des § 14f Nrn. 1-5 beziehen müssen.

Es erfolgt damit eine ähnliche Gestaltung des Anforderungsniveaus, wie im Bereich der Fachanwaltschaften für Medizinrecht, Verkehrsrecht, Informationstechnologierecht oder Bank- und Kapitalmarktrecht, bei denen ebenfalls nicht die Belegung aller Teilbereiche geboten erscheint.

2.

Es erscheint überdies geboten, in § 14f Nr. 3 FAO auch die Gestaltung von Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen, Patientenverfügungen, Bestattungsverfügungen und ähnlichen Verfügungen aufzunehmen, die insgesamt als Vorsorgeverfügungen behandelt werden sollen. Es gehört zum praktischen Anforderungsprofil der Fachanwaltschaft für Erbrecht, dass die Inhaberinnen und Inhaber dieser Fachanwaltschaftsbezeichnung ganz regelmäßig mit Mandaten im Zusammenhang mit der Gestaltung von Vorsorgeverfügungen konfrontiert werden. Dies geschieht auch dann, wenn der Eintritt eines Erbfalls nicht in zwingender Verbindung mit dem jeweiligen Vorsorgebedürfnis besteht. Die Aufnahme in den Katalog des § 14f Nr. 3 FAO würde jedoch sowohl die Behandlung der Thematik in den Fachanwaltslehrgängen gebieten, als auch der praktischen Tätigkeit in der Fachanwaltschaft angemessene Rechnung tragen, ohne dass es zur Beeinträchtigung anderer Fachanwaltschaften käme.

3. Verhältnismäßigkeit

Bedenken im Hinblick auf die Artikel 5-7 der RLEU 2018/958 (Verhältnismäßigkeit) bestehen nicht. Die vorgeschlagene Ergänzung begründet keine neuen Verpflichtungen der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts, sondern bringt Erleichterungen bei der Erlangung einer Fachanwaltschaft. Sie beseitigt unangemessene Einschränkungen der Berufsfreiheit gemäß Artikel 12 GG und stärkt den Zugang zur Fachanwaltschaft. Für die Rechtsanwaltskammern entsteht kein höherer Aufwand.